

Satzung des „Stadtprojekte e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtprojekte e.V.“. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 10997 Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung- und Gestaltung, insbesondere zum Erhalt und zur Schaffung von leistbarem Wohnen und Gewerbe zur Miete oder in genossenschaftlichen bzw. Gemeinschaftseigentum-orientierten Formen
2. Die Förderung von gesellschaftlicher Partizipation und Integration benachteiligter Menschen in das demokratische Staatswesen, d.h. zur Förderung von Bottom-Up-Prozessen zur politischen Willensbildung.
3. Die Förderung von Verbraucherschutz und Verbraucherberatung, insbesondere bezogen auf die Unterstützung gegen Verdrängung aus Wohn- und Gewerberaum und zur Beteiligung an Prozessen einer „koproduzierten Stadt“.
4. Die Förderung der Volksbildung im Sinne von Qualifikationen hinsichtlich der Befähigung in Partizipationsprozessen mitentscheidend Einfluss zu nehmen, sowie der Bildung von Netzwerken zur Selbsthilfe.

Zur Erreichung dieser Satzungszwecke und der Ziele des Vereins ...

- a) ... sind Bedarfe, Probleme, Fragen und Hinweise aus der städtischen Öffentlichkeit zu sammeln, zu bündeln, aufzugreifen und zu veröffentlichen, um diese als diskursive und produktive Beiträge zur Entwicklung von Stadtquartieren und der demokratischen Willensbildung einzubringen (Screening & Monitoring);

- b) ... sind Informationen über öffentliche Planungen, Projekte, Programme und gesetzliche Entwicklungen bundesweit zu beschaffen und durch redaktionelle Aufbereitung und Verbreitung, diese der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Information & Öffentlichkeitsarbeit);
- c) ... ist die Selbsthilfe und Selbstorganisation aufzubauen und zu stützen, sowie zivilgesellschaftliche Akteure und Gruppen sind fachlich zu beraten, sowie deren Einfluss auf Stadtentwicklung und politisch-rechtliche Entwicklungen durch aktive Netzwerkarbeit zu organisieren, um z.B. Gesetzesinitiativen voranzutreiben (Netzwerke & Partizipation);
- d) ... sind Workshops, Schulungen, Bildungsprogramme durchzuführen, um Wissen bzw. Fähigkeiten weiterzugeben und Medienkompetenz und Bürger*innen-Journalismus zu fördern (Wissenstransfer & Qualifikation);
- e) ... sind geeigneten Veranstaltungsformate (Diskussionsforen, Podien, Konferenzen) durchzuführen, bzw. zu fördern, die den politischen Diskurs sowie den interkulturellen Dialog vorantreiben, bzw. die kulturelle Vielfalt fördern und darstellen (Integration & Inklusion);
- f) ... ist der Erhalt von sozialen Strukturen in den heterogenen Stadtquartieren zu unterstützen, durch Formate des Kennenlernens und solidarischen Zusammenarbeitens in Nachbarschaften (Community Building & Community Organizing);
- g) ... sind wissenschaftliche Arbeiten sowie Bürger*innen-Gutachten in Form von Untersuchungen zur Stadtentwicklung, Planungskultur, Bürgerbeteiligung, Rechtsentwicklung und Demokratieentwicklung zu betreiben, zu unterstützen und zu veröffentlichen (Studien & Konzeptentwicklung);
- h) ... ist dies alles (a-g) bei Dritten bzw. externen Projektteams bundesweit anzuregen und zu fördern.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Der Vorstand und andere Funktionsträger*innen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese darf den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten und soll auf Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG erfolgen.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der

Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

5. Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorstände, die bei der Mitgliederversammlung anwesend waren unterzeichnet und die darin enthaltenen Beschlüsse gelten damit als gefasst.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht regulär aus 3 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung „Umverteilen!“, Stiftung für eine, solidarische Welt, Merseburger Str.3, 10823 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuervergünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungssitzung am, 19.12.2017

Ergänzt und angepasst am 2.7.2018.